

erscheint freilich als überlegen. Zunächst hat der schweizerische Grenzhandeler selbst erklärt, dass zu entsprechenden Beratungen kein Anlass besteht. Auch der Bundesrat geht in seiner Botschaft ganz selbstverständlich davon aus, dass die Überwachung problemlos spielen werde.²⁵³ Im Übrigen hat davon ausgegangen werden, dass National- und Ständerat der Verankerung zum Zollvertrag nicht einstimmig ihren Segen gegeben hätten, wenn sie nicht von ihrer Fundamentalfähigkeit überzeugt gewesen wären. Dass man sich in internationalen Verträgen der vorliegenden Art für Notfälle rücht, ist ein absolut normaler Vorgang. Sowohl das Freihandelsabkommen Schweiz-EU als auch das EWR-Abkommen enthalten Schutzklauseln, die der Vorsicht des Art. 4 der Vereinbarung zum Zollvertrag sehr ähnlich sind (Art. 28 ff. FZA, 112 ff. EWRA). Schließlich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die derzeit zwischen der Schweiz und dem EWR noch bestehenden Rechtsunterschiede im Warenverkehr laufend abgebaut werden.

Der neue Zollvertrag ist fraglos erheblich komplexer als der alte. Die Verhandlungen haben denn auch wesentlich länger gedauert als anfänglich angenommen worden war. Geides kann jedoch bei näherem Zusehen nicht erstaunen. Die Unterhändler haben ein Vertragswerk geschaffen, das den Ausweg aus einer ausserordentlich komplexen Situation weist. Man wird nicht übersehen, dass nicht wenige eine solche Lösung für unmöglich gehalten hätten.

Entscheidend ist jedoch, dass Bülser am 20. Dezember 1984 grünes Licht gegeben hat.²⁵⁴ Die diesbezügliche Erklärung des EWR-Rates lautet ausdrückliche "die pragmatischen Lösungen für mehrere komplexe Probleme im Bereich des freien Warenverkehrs ... die sich daraus ergeben haben, dass Liechtenstein seinen Zollvertrag mit der Schweiz, wenn auch in geänderter Form, beibehält". Der Rat anerkennt sodann, dass die im EWRA verankerte Bedingung, wonach "das gute

²⁵³ Botschaft über die Anpassung des Zollvertrags, S. 7 f.

²⁵⁴ Bülser am 17. Mai 1984 hatte der EWR-Rat den Willen der EWR-Staaten bestätigt, dem Fürstentum die Teilnahme am EWR zu ermöglichen.